



**Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015
Anhörung der interessierten Kreise vom 22. Juni 2015 bis 30. Oktober 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR
Adresse, Ort : Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Kontaktperson : Vanessa Gerritsen / Nils Stohner
Telefon : 043 443 06 43
E-Mail : gerritsen@tierimrecht.org; stohner@tierimrecht.org
Datum : 26. Oktober 2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument bis am 30. Oktober 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
largo@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
largo@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015	4
2	BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	5
3	BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV).....	6
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)	7
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK).....	8
6	EDI: Verordnung über Aerosolpackungen	9
7	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)	10
8	EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)	11
9	EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos).....	12
10	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10	13
11	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)	14
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)	15
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)	17
14	EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)	18
15	EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE).....	21
16	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem).....	22
17	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	23
18	EDI: Getränkeverordnung	24
19	EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmk).....	25
20	EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV).....	26
21	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung).....	27
22	EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo).....	28
23	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPptH).....	29
24	EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)	30
25	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM).....	31
26	EDI: Hygieneverordnung (HyV).....	32

27	EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)	33
28	BLV: Tschernobylverordnung	34



1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015

Allgemeine Bemerkungen

2 BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	Die Kontrollen sollen gewährleisten, dass nur gesetzeskonforme Lebensmittel auf den Markt gelangen. Werden Lebensmittel aus Exemplaren der in den Anhängen I bis III CITES (SR 0.543) genannten Tierarten hergestellt, muss sichergestellt werden, dass die Artenschutzbestimmungen eingehalten werden.	Lit. h: Artenschutz

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Allgemeine Bemerkungen

Es ist zu begrüssen, dass tierschutzkonforme Weideschlachtungen weiterhin unter strengen Auflagen zugelassen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1 lit. a VSFK	<p>Es ist zu bedauern, dass Art. 10 Abs. 1 lit. a VSFK, welcher Schlachtungen von Tieren ab dem 7. Lebenstag erlaubt, nicht revidiert werden soll. Die Zahl von Fröhschlachtungen von wenigen Tage alten Kälbern ist deutlich angestiegen, da die Züchtung auf extreme Milchleistung immer mehr Kälber hervorbringt, die nicht gemästet werden können. Solche Fröhschlachtungen sind zu verbieten, da sie gemäss BLV-Schema zweifellos eine Würdemissachtung darstellen und damit der Tierschutzgesetzgebung klar entgegenstehen.</p> <p>Schlachtungen von Kälbern sollten grundsätzlich erst ab einem Lebensalter von mindestens 110 Tagen erlaubt werden. Nach der Antwort des Bundesrats vom 23. Januar 2013 auf die Anfrage 12.1105 von Nationalrätin Isabelle Chevalley werden über 90% der Kälber im Alter von 110 bis 210 Tagen geschlachtet.</p> <p>Zumindest aber sollte die am 1. November 2015 in Kraft tretende Lösung der Fleisch- und Milchbranche sowie des Schweizer Bauernverbands, wonach Kälber mindestens 21 Tage auf dem Geburtsbetrieb gehalten und optimal gepflegt werden müssen, auf Verordnungsebene implementiert werden.</p>	Lit. a: Tiere, die weniger als 110 Tage alt sind.
Art. 11 Abs. 4	<p>Die (mit dem Revisionsentwurf beibehaltene) Ausnahme, dass andere Tiere als Säugetiere und Vögel auch ausserhalb von bewilligten Schlachtbetrieben geschlachtet werden dürfen, ist aus Tierschutzsicht ungenügend. Dies gilt insbesondere für Frösche. Jährlich werden rund 450'000 lebende Frösche zu Speisezwecken in die Schweiz importiert und hier geschlachtet. Betriebe, welche Frösche zur Lebensmittelgewinnung schlachten, sind aufgrund ihrer geringen Grösse (weniger als 30 000 Kilo Fleisch pro Jahr) bislang nicht bewilligungspflichtig (vgl. zum Ganzen Interpellation 09.4290 von Nationalrätin Maya Graf). Zum Wohl der Tiere und um die Lebensmittelsicherheit gewährleisten zu können, ist eine Ergänzung hier dringend erforderlich.</p>	Andere Tiere als Säugetiere, Zuchtreptilien, Amphibien und Vögel können auch ausserhalb von bewilligten Schlachtbetrieben geschlachtet werden.

Art. 24	Es fehlen Hinweise auf tierschutzrelevante Kriterien und damit eine eindeutige Verknüpfung mit den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung. Auch wenn Art. 24 VSFK unter dem Titel "Gesundheitsmeldungen" steht, ist eine entsprechende Verknüpfung nicht nur aufgrund des Stellenwerts des Tierschutzes angebracht, sondern auch im Hinblick auf die Gesundheit der Tiere von grösster Bedeutung.	

6 EDI: Verordnung über Aerosolpackungen		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Allgemeine Bemerkungen

Es wird zunehmend deutlich, dass Importprodukte, die dem Schweizer Tierschutzstandard nicht entsprechen, mit den schweizerischen Verfassungsgrundsätzen insbesondere der Tierwürde und der Pflicht zur Regelung des Tierschutzes nur schwer vereinbar sind. Statt entsprechenden Importverboten wird vermehrt auf Deklaration gesetzt, so dass die bewusste Käuferschaft sich unter weitestgehender Transparenz entscheiden kann. Diese Problematik gilt es allerdings **gesamthaft** anzugehen. Die Produktionsmethode ist etwa nicht ausschliesslich beim Fischfang oder bei der Eierherstellung von Relevanz, sondern ganz allgemein im Zusammenhang mit Produkten tierischen Ursprungs. Das angesprochene Verantwortungsbewusstsein umfasst hier sowohl Tierschutz- als auch Umweltschutzüberlegungen sowie mehr und mehr gesundheitliche Qualitätsansprüche.

Die entsprechenden Deklarationsvorschriften sind aktuell in verschiedenen Verordnungen (LIV; VLtH; LDV, SR 916.51) geregelt und erfassen lediglich einen überaus geringen Teil an Waren tierischen Ursprungs, die dringend einer Kennzeichnung bedürfen. Insbesondere Produkte, die dem Schweizer Tierschutzstandard krass widersprechen – so etwa Foie Gras oder Fleisch von unbetäubt geschlachteten Tieren, das in konventionelle Verkaufskanäle fliesst – sind aus Tier-, Umwelt- und Konsumentenschutzgründen dringend entsprechend zu deklarieren. Die TIR verzichtet an dieser Stelle bewusst auf eine konkrete Formulierung innerhalb der LIV oder der VLtH, appelliert jedoch an den Verordnungsgeber, eine sinnvolle und angemessene Lösung im Zuge der Umsetzung des Projekts Largo zu erarbeiten. Wir weisen darauf hin, dass das EDI in seiner Projektbeschreibung selber betont hat, dass das neue Gesetz spezifisch schweizerische Regelungen ermöglicht, so etwa im Bereich der Angabe des Produktionslandes von Lebensmitteln oder der Angabe der Herkunft von deren Rohstoffen. Die Haltungsart bzw. Herstellungsmethode tierischer Produkte ist für die Konsumentenschaft von mindestens gleichwertigem Interesse wie deren Herkunft.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 lit. j.	Der Bedarf an spezifischen Angaben für Fleisch besteht aus Konsumentensicht nicht nur bei Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel, sondern insbesondere auch für Lebensmittel, welche in der Schweiz nicht üblich sind (Bsp. Zuchtreptilien, Frösche, Insekten).	Art. 3 Abs. 1 lit. j: Spezifische Angaben für Fleisch von Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel sowie für Zuchtreptil, Fisch, Frosch und Insekt (Art. 17).
Art. 4 Abs. 5 lit. b	Die Bestimmung, dass auf die Anwendung hormoneller und nicht hormoneller Leistungsförderer deutlich sichtbar hinzuweisen ist, verdient Zustimmung.	
Art. 5 Abs. 1	Die Ausnahme, dass bei offen angebotenen Lebensmitteln auf die Angaben nach Art. 3 Abs. 1 LIV (insbesondere auf die Angabe des Fanggebiets bei Fischereierzeugnissen gemäss Art. 15 Abs. 5 LIV) in schriftlicher Form verzichtet werden kann, wird abgelehnt. Dass die Information gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten durch mündliche Auskunft erfolgt, ist in der Praxis kaum überprüfbar. Auch im Offenverkauf ist deshalb an der	Abs. 1 Satz 1 streichen (bzw. überarbeiten).

	schriftlichen Deklarationspflicht festzuhalten.	
Art. 15 Abs. 4	Auch bei verarbeiteten Lebensmitteln sollte an der Angabe des Produktionslands festgehalten werden. Die Angabe eines übergeordneten geografischen Raums genügt den legitimen Informationsbedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten nicht.	Abs. 4 streichen
Art. 15 Abs. 5	Die Angabe des Fanggebiets bei Fischereierzeugnissen stellt eine begrüßenswerte Neuerung dar.	
Art. 16 Abs. 3 lit. a	Es ist zu begrüßen, dass bei Fleisch (bereits) ein Anteil von 20 % die obligatorische Herkunftsangabe auslöst.	
Art. 17	Die spezifischen Angaben für Rindfleisch (Abs. 1) sind auf alle anderen Tierarten auszudehnen, die für die Lebensmittelgewinnung gezüchtet werden (insb. auch Zuchtreptil, Frosch und Insekt; vgl. auch Art. 3 Abs. 1 lit. j oben). Wie Reptilien sollten auch Frösche und Insekten nur aus Zuchten gewonnen werden. Falls das Lebensmittel auf eine „Jagdbeute“ gemäss Art. 15 LIV zurückgeht, ist dies anzugeben (analog wie bei Fischen das „Fanggebiet“ zu nennen ist); zu deklarieren sind diesfalls auch die Jagd- bzw. Fangmethode.	<p>Art. 17 Abs. 1 (ersetzt Abs. 1 und 2). Für Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel sowie für Zuchtreptil, Fisch, Frosch und Insekt müssen die Bewilligungsnummer des Schlachtbetriebs angegeben werden sowie das Land, in dem das Tier:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. geboren wurde; b. den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht oder den überwiegenden Gewichtszuwachs erfahren hat. <p>Abs. 5: anpassen und insbesondere auf das Fanggebiet von Fröschen ausdehnen.</p>

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Zulässige Tierarten:

Art. 2 lit. e und l: Fleisch von Zuchtreptilien (insb. Krokodil) und Froschschenkel sind reine Luxusprodukte, deren Herstellung in aller Regel tierquälerisch erfolgt (insb. Entfernen der Haut und/oder der Beine ohne Betäubung). Ein Importverbot für tierquälerisch hergestellte Lebensmittel wie Froschschenkel liesse sich WTO-konform ausgestalten, da Tierquälereien gegen die öffentliche Moral der Schweizer Bevölkerung verstossen (Art. XX lit. a GATT [SR 0.632.21]). Es sollten nur Zuchtreptilien-Fleischprodukte und Froschschenkel zugelassen werden, bei deren Herstellung gewährleistet ist, dass die jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorschriften in ihrem Gehalt den schweizerischen Haltungs- und Tötungsvorschriften entsprechen und diese Vorschriften eingehalten wurden (vgl. hierzu „Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade“, BLV Feb. 2013).

Werden tierquälerisch produzierte Zuchtreptilien-Fleischprodukte dennoch erlaubt, so ist zumindest (in Anlehnung an die landwirtschaftliche Deklarationsverordnung [SR 916.51] und an die Pelzdeklarationsverordnung [SR 944.022]) eine Deklarationsvorschrift einzuführen (Bsp. „Aus den schweizerischen Tierschutzvorschriften widersprechender Produktion stammend“).

Zudem sollten die zum Verzehr zugelassenen Zuchtreptilien-Arten genau definiert (unter Angabe des deutschen und des lateinischen Namens) und einer Risikoanalyse unterzogen werden, um Gesundheitsrisiken und Vergiftungen zu minimieren (es gibt rund 10'000 Reptilienarten, darunter viele giftige).

Ferner kann beim Import von Reptilien eine Verwechslungsgefahr mit Exemplaren von Tierarten nach den Anhängen I – III CITES bestehen (vgl. Art. 7 BGCITES [SR 453]). Eine strenge CITES-Dokumentenprüfung ist unabdingbar, um sicherzustellen, dass es sich ausschliesslich um nicht artgeschützte Tiere handelt.

Art. 2 lit. m:

Die Zulassung von drei Insektenarten als Lebensmittel ist aus Tierschutzsicht kritisch zu beurteilen. Nach Auffassung der Stiftung für das Tier im Recht besteht keine Notwendigkeit für eine Ausdehnung des Angebots an tierischen Nahrungsmitteln; es existieren genügend pflanzliche Eiweissquellen. Denkbar wäre eher ein Einsatz in der Futtermittelindustrie (als Ersatz von Fischmehl), was aber nicht Gegenstand der VLtH bildet.

Werden bestimmte Insektenarten dennoch als Nahrungsmittel zugelassen, so sind jedenfalls die Anforderungen an die Haltung und Tötung der Tiere zu regeln. Die Würde der Kreatur ist verfassungsrechtlich geschützt (Art. 120 BV [SR 101]). Zudem ist bislang wissenschaftlich nicht belegt, dass Insekten keine Schmerzen empfinden; im Zweifel ist deshalb von deren Empfindungsfähigkeit auszugehen. Der Bundesrat hat daher gestützt auf Art. 2 Abs. 1 TSchG (SR 455) den Anwendungsbereich des TSchG auf Insekten auszudehnen und die Haltung und Tötung auf Verordnungsstufe (TSchV [SR 455.1]) zu regeln.

Die Massentierhaltung von Insekten ist unter Tierschutzaspekten keineswegs unproblematisch und nicht mit der natürlichen Lebensweise der Tiere vergleichbar. Ob die Tiere (freiwillig) in Schwärmen zusammen fliegen oder auf engstem Raum eingesperrt werden, ist ein grosser Unterschied (Bewegung, Hygiene, Klima). Nach Einschätzung von Experten ist der Einsatz von Medikamenten sehr wahrscheinlich, wenn man Insekten im industriellen Massstab züchtet. Es ist unklar, von welchen Krankheiten die Tiere befallen werden und welche Hygieneprobleme bei

der Massenproduktion auftreten. Ferner benötigen Insekten, welche zur Nahrungsmittelproduktion gezüchtet werden, hochwertige und hygienisch einwandfreie Nahrung (vgl. zum Ganzen die Ausführungen von Prof. Wilhelm Windisch vom Lehrstuhl für Tierernährung an der TU München „Warum Insekten nicht unser neues Fleisch werden“ vom 1.4.2012 unter <http://www.welt.de/wissenschaft/article106139107/Warum-Insekten-nicht-unser-neues-Fleisch-werden.html> [besucht am 21.9.2015]).

Unter Tierschutzaspekten bedürfen auch die zulässigen Tötungsmethoden einer klaren Regelung. Werden die Tiere lebendig und unbetäubt ins heisse Öl gegeben, ist dies nicht tierschutzkonform.

Zusammenfassend ist damit zu fordern, dass parallel und gleichzeitig zur allfälligen Zulassung von Insekten in der VLtH auch Bestimmungen über die Haltung und Tötung der Tiere in der TSchV erlassen werden.

Bzgl. der Deklaration von Waren tierischen Ursprungs im Allgemeinen siehe die Anmerkungen zur LIV hiervoor (Seite 15).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	Vgl. Allgemeine Bemerkungen	Lit. e, l und m sind zu streichen
Art. 9	Die Kennzeichnungsvorschriften sollten ergänzt werden. Zu deklarieren sind das Herkunftsland, die Gewinnungsart (Zucht oder Wildfang) und die Tötungsmethode	Art. 9 Abs. 1 lit. a: (...) den Hinweisen auf die Tierart (unter Angabe der gemeinen und der wissenschaftlichen Bezeichnung), das Herkunftsland, die Gewinnungsart (Zucht oder Wildfang) und die Tötungsmethode.
Art. 18	Die Etikettierungsvorschriften für Fischereierzeugnisse werden grundsätzlich begrüsst (Angabe der Produktionsmethode und der Fanggerätekategorie). Allerdings sollte die Fanggerätekategorie nach Anhang 3 auch beim Offenverkauf gemäss Art. 5 LIV schriftlich deklariert werden müssen (vgl. die Bemerkungen zu Art. 5 LIV hiervoor).	
Art. 22	Sachbezeichnung (vgl. Bemerkungen zu Art. 9).	Die Sachbezeichnung für Schnecken und Froschschenkel ist um die Hinweise auf die Tierart (unter Angabe der gemeinen und der wissenschaftlichen Bezeichnung), das Herkunftsland, die Gewinnungsart (Zucht oder Wildfang) und die Tötungsmethode zu ergänzen.
Art. 23	Der Chytridpilz (<i>Batrachochytrium dendrobatidis</i>) bedroht die geschützte, einheimische Amphibienpopulation, nicht zuletzt aufgrund von Art. 45 HyV (SR 817.024.1). Deshalb sind alle importierten Produkte, welche Bestandteile von Amphibien enthalten, streng zu kontrollieren. Bei den neu als Lebensmittel zugelassenen Insekten ist der Bund auf die Lebensmittelsicherheit bedacht und verlangt, dass bei jeder zugelassenen Art eine Risikoanalyse auf Allergien und Unverträglichkeiten durchgeführt wird.	Art. 23: Alle importierten Frösche, ob tot oder lebendig, müssen einer Kontrolle auf Chytridpilz (<i>Batrachochytrium dendrobatidis</i>) unterzogen werden. Die zugelassenen Zuchtreptilien- und Froscharten sind einer umfassenden Risikoanalyse (insbesondere auf Allergien und Unverträglichkeiten) zu unterziehen.

	Zu fordern ist, dass auch die zugelassenen Zuchtreptilien und Frösche einer umfassenden Risikoanalyse unterzogen werden.	
Art. 24	Die Auswahl der zulässigen Insektenarten (Mehlwurm, Heimchen [eine Grillenart] und Wanderheuschrecke) erscheint fragwürdig. Mehlwürmer können den Zwergbandwurm auf den Menschen übertragen, weshalb sie nicht roh verzehrt werden sollten. Allgemein bildet der Darminhalt der Insekten ein potenzielles Gesundheitsrisiko für den Menschen. Es wäre deshalb sinnvoller, auf holometabole Insekten zu setzen, die eine vollständige Metamorphose von der Larve über die Puppe zum ausgewachsenen Insekt durchmachen. Puppen haben keinen Darminhalt, weshalb (wenn schon) der Verzehr im Puppenstadium sinnvoll erscheint. Denkbar wäre daher, den Eri-Seidenspinner und/oder den Maulbeerspinner als Nahrungsmittel zuzulassen. Der Maulbeerspinner wird in der Schweiz vor allem zur Seidenproduktion gezüchtet (es gibt 14 schweizerische Seidenproduzenten). Wenn sich die Larve des Maulbeerspinners verpuppt, wird sie getötet und bislang weggeworfen (vgl. zum Ganzen „Insekten als täglich Brot – bald auch bei uns Realität?“ vom 25.8.2015 unter http://www.tierwelt.ch/?rub=4495&id=41415 [besucht am 21.9.2015]).	Art. 24 lit. a – c sind zu streichen. Statt der drei vorgesehenen Arten sind – wenn überhaupt – der Eri-Seidenspinner und der Maulbeerspinner zuzulassen.
Art. 25	Die Kennzeichnungsvorschriften (Angabe sowohl der gemeinen als auch der wissenschaftlichen Bezeichnung) sind zu begrüssen. In Ergänzung hierzu sollten angegeben werden: Herkunftsland, Zucht oder Wildfang, Tötungsmethode (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9).	Bei der Kennzeichnung von Insekten ist auf die Tierart (unter Angabe der gemeinen und der wissenschaftlichen Bezeichnung), das Herkunftsland, die Gewinnungsart (Zucht oder Wildfang) und die Tötungsmethode hinzuweisen.

15 EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpTH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

24 EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

25 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

26 EDI: Hygieneverordnung (HyV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

27 EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

28 BLV: Tschernobylverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)